



Der Ortsgemeinderat Hockweiler hat in seiner Sitzung am 20.05.2019 im nicht öffentlichen Teil folgende Beschlüsse gefasst:

**Tagesordnungspunkt 6:
Grundstücksangelegenheiten**

**Tagesordnungspunkt 6.1:
Nutzungsvereinbarung betr. Grundstück Gemarkung Hockweiler, Flur 4, Flurstück Nr. 11**

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat darüber, dass ein Ehepaar mit dem Ansinnen an die Ortsgemeinde Hockweiler herangetreten ist, die gemeindeeigene Wegeparzelle Gemarkung Hockweiler, Flur 4, Flurstück Nr. 11 als Mountainbike – Trainingsbereich bzw. Trainingsstrecke zu nutzen.

Hierzu soll eine Nutzungsvereinbarung mit der Familie abgeschlossen werden. Nach Rücksprache mit Herrn Revierförster Franzen ist eine Zustimmung durch die Forstverwaltung nicht erforderlich.

Der Ortsgemeinderat Hockweiler beschloss bei einer Enthaltung, den Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Familie mit den folgenden Zusätzen:

1. Das Recht der sofortigen und außerordentlichen Kündigung wird beiden Vertragsparteien eingeräumt.
2. Der Nutzer hat vor Trainingsbeginn den Nutzungsbereich (siehe beigefügte Planvorlage) mit Warntafeln abzusperren und bei den einmündenden Waldwegen den Zugang mit Seilen zusätzlich zu sichern um eventuellen Spaziergängern und Reitern den Zutritt während des Trainings auf die Trainingsstrecke zu untersagen. Im Bereich der asphaltierten Wegekreuzung am unteren Ende der Trainingsstrecke ist je nach Bedarf ein Sicherungsposten vorzusehen.

**Tagesordnungspunkt 6.2:
Grundstücksangelegenheiten – Antrag auf Verlängerung der Bauverpflichtung**

Ein Eigentümer hat das Grundstück Gemarkung Hockweiler, Flur 5, Flurstück Nr. 70/20 im Neubaugebiet „Beim Kreuz“ erworben. Im Kaufvertrag verpflichtete sich der Käufer dazu, das Baugrundstück innerhalb einer Frist von 3 Jahren mit einem bezugsfertigen Einfamilienhaus zu bebauen. Der Eigentümer bittet um Verlängerung der Bauverpflichtung um 3 Jahre, somit bis zum 30.12.2022.

Um Rechtssicherheit hinsichtlich einer eventuellen Ausübung des bereits vertraglich vereinbarten Rücktrittsrechts im Falle einer Nichteinhaltung der Bauverpflichtung zu erlangen, wird von Seiten der Verwaltung empfohlen, die Verlängerung der Bauverpflichtung notariell beurkunden zu lassen.

Der Ortsgemeinderat Hockweiler beschloss einstimmig, dem Antrag statt zu geben und die Bauverpflichtung für das Grundstück Gemarkung Hockweiler, Flur 5, Flurstück Nr. 70/20 um 3 Jahre, mithin bis zum 31.12.2022, unter den folgenden Voraussetzungen zu verlängern:

1. Sollte der Eigentümer die Bauverpflichtung bis zum 31.12.2022 nicht einhalten und nach Ablauf der Frist eine erneute Verlängerung der Bauverpflichtung beantragen, so stimmt der Ortsgemeinderat Hockweiler dieser Verlängerung nur zu, wenn sich der Eigentümer im Gegenzug schon heute dazu verpflichtet, eine Geldleistung (Differenz ehemaliger Kaufpreis / zu Kaufpreis für derzeit veräußerte Grundstücke) an die Ortsgemeinde zu zahlen. Diese Nachzahlungsverpflichtung wird am 31.01.2023 fällig.

Die bestehende Bauverpflichtung und das Rücktrittsrecht zugunsten der Ortsgemeinde werden in diesem Fall inhaltsgleich auf den 31.12.2023 verlängert.

2. Sämtliche andere Regelungen aus dem Kaufvertrag vom 30.12.2016 werden übernommen. Sollte der Eigentümer bei nochmaliger Verlängerung der Bauverpflichtung diese wiederum nicht erfüllen, werden ihm im Falle eines Rücktritts der Ortsgemeinde vom Kaufvertrag unverzinst die bis dahin geleisteten Kaufpreiszahlungen erstattet.
3. Die vorstehenden Vereinbarungen sind in einem notariellen Vertrag zu beurkunden, wobei die Kosten der Beurkundung durch den Eigentümer zu tragen sind.

Tagesordnungspunkt 6.3:

Grundstücksangelegenheiten - Antrag auf Verlängerung der Bauverpflichtung

Ein Ratsmitglied nahm wegen Sonderinteresse an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil und verließ den Sitzungssaal.

Eine Eigentümerin hat das Grundstück Gemarkung Hockweiler, Flur 5, Flurstück Nr. 70/18 im Neubaugebiet „Beim Kreuz“ erworben. Im Kaufvertrag verpflichtete sich die Käuferin dazu, das Baugrundstück innerhalb einer Frist von 3 Jahren mit einem bezugsfertigen Einfamilienhaus zu bebauen. Mit einem Antrag, bittet die Eigentümerin um Verlängerung der Bauverpflichtung um 3 Jahre, somit bis zum 08.12.2022.

Um Rechtssicherheit hinsichtlich einer eventuellen Ausübung des bereits vertraglich vereinbarten Rücktrittsrechts im Falle einer Nichteinhaltung der Bauverpflichtung zu erlangen, wird von Seiten der Verwaltung empfohlen, die Verlängerung der Bauverpflichtung notariell beurkunden zu lassen.

Der Ortsgemeinderat Hockweiler beschloss einstimmig, dem Antrag der Eigentümerin statt zu geben und die Bauverpflichtung für das Grundstück Gemarkung Hockweiler, Flur 5, Flurstück Nr. 70/18 um 3 Jahre, mithin bis zum 31.12.2022, unter den folgenden Voraussetzungen zu verlängern:

1. Sollte die Eigentümerin die Bauverpflichtung bis zum 31.12.2022 nicht einhalten und nach Ablauf der Frist eine erneute Verlängerung der Bauverpflichtung beantragen, so stimmt der Ortsgemeinderat Hockweiler dieser Verlängerung nur zu, wenn sich die Eigentümerin im Gegenzug schon heute dazu verpflichtet, eine Geldleistung (Differenz ehemaliger Kaufpreis zu Kaufpreis für derzeit veräußerte Grundstücke) an die Ortsgemeinde zu zahlen. Diese Nachzahlungsverpflichtung wird am 31.01.2023 fällig.

Die bestehende Bauverpflichtung und das Rücktrittsrecht zugunsten der Ortsgemeinde werden in diesem Fall inhaltsgleich auf den 31.12.2023 verlängert.

2. Sämtliche andere Regelungen aus dem Kaufvertrag vom 08.12.2016 werden übernommen. Sollte die Eigentümerin bei nochmaliger Verlängerung der Bauverpflichtung diese wiederum nicht erfüllen, werden ihr im Falle eines Rücktritts der Ortsgemeinde vom Kaufvertrag unverzinst die bis dahin geleisteten Kaufpreiszahlungen erstattet.

3. Die vorstehenden Vereinbarungen sind in einem notariellen Vertrag zu beurkunden, wobei die Kosten der Beurkundung durch die Eigentümerin zu tragen sind.